



Rheingau-Taunus-Kreis

Der Kreisausschuss



Erlaubnis gem. § 34c GewO

Stricker, Christina (*13.12.1979)
wohnhaft in 65321 Heidenrod,
Schubertstrasse 6

wird gemäß § 34 c der Gewerbeordnung am – 03. April 2014 - die Erlaubnis zur
Ausübung des folgenden Gewerbes erteilt:

1. den Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume zu vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen zu können.

Auflagen:

1. Die Bestimmungen der Makler- Bauträgerverordnung (MaBV) in ihrer jeweils geltenden Fassung sind bei der Ausübung der Gewerbetätigkeit zu beachten.
2. Der Beginn, die Beendigung der Gewerbetätigkeit, eine Betriebssitzverlegung usw. ist sofort der jeweiligen Betriebssitzgemeinde anzuzeigen.

Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

Für die Erteilung der Erlaubnis wird nach § 1 (1) Nr. 1 i.V.m. § 2 (1) des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I. S. 622) und der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 20.01.1999 (GVBl. I. S. 119) zuletzt geändert am 03.12.2013 (GVBl. I. S. 662), Gebührenverzeichnis Nr. 2216, eine Verwaltungsgebühr in Höhe von Euro 300,-- festgesetzt. Ein Vorschuss in Höhe von Euro 150,00 wurde bereits eingezahlt. Die Auslagen betragen Euro 5,30 (Einschreiben mit Rückschein).

Sie haben somit

155,30 €

zu entrichten. Der Betrag ist innerhalb von 10 Tagen, nach Bekanntgabe auf eines der Konten der Kreiskasse zu zahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung (Bekanntgabe) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde (Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach) Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gem. § 4 Abs. 3 und 5 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes ist ein erfolglos gebliebener Widerspruch, auch wenn er zurückgenommen wurde, grundsätzlich gebührenpflichtig.

Widerspruch und/oder Klage bewirken keinen Aufschub der Fälligkeit von Verwaltungskosten, d.h. Gebühren sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu begleichen. Bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse die Zahlungsfrist, da ein Säumniszuschlag erhoben wird, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem festgesetzten Fälligkeitstag eine Gutschrift auf dem Konto der Kreiskasse festgestellt wird.

Sofern allein die Kostenentscheidung dieses Bescheides (Gebühren- und Auslagenfestsetzung) angegriffen werden soll, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unmittelbar (d.h. ohne Einlegung eines Widerspruchs) Klage bei Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Strasse 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Sofern die gebührenpflichtige Amtshandlung (Sachentscheidung) dieses Bescheides angegriffen werden soll, ist zu beachten, dass die Kostenentscheidung dieses Bescheides bestandskräftig wird, sofern sich der Widerspruch nicht auch gegen die Kostenentscheidung richtet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Beigmann-Conrad
(Verwaltungsfachwirtin)

